

Niederschrift Nr. GR/010/2016

über die am **Mittwoch, den 19.10.2016** im **Sitzungssaal im TVB-Haus** in Neustift stattgefundenen öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Neustift im Stubaital.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 22:15 Uhr

Anwesende:

"JUNGES NEUSTIFT - Peter Schönherr"

Herr Bürgermeister Mag. Peter Schönherr

Herr GV Hermann Stern

Herr GV DI (FH) Markus Müller

Herr GR Benjamin Steirer

Herr GR Manfred Schwab

Herr GR Florian Stern

Herr EGR Norbert Pfurtscheller

Vertr. für GR Robert Fankhauser

"Gemeinschaftsliste Neustift"

Herr Vizebürgermeister Andreas Gleirscher

Frau GRin Anita Siller

Herr GR Patrick Berger

Herr GV Karl Pfurtscheller

Herr GR Georg Gleirscher

Frau EGRin Katharina Heinz

Vertr. für GR Josef Pfurtscheller

"Zukunft Neustift"

Frau EGRin Karin Fröhlich

Vertr. für GR Dr. Friedrich Siller

"Gemeinsame Wirtschafts- und Zukunftsliste Neustift"

Herr GV DI Daniel Illmer

Herr GR DI Norbert Gleirscher

"FÜR NEUSTIFT Team Martin Pfurtscheller (Bröllner) "

Herr GR Martin Pfurtscheller

Weiters anwesend:

Herr DI Friedrich Rauch

Herr DI Gernot Koza

Frau Amtsleiterin Jasmin Schwarz

Anw. bis Pkt. 8.1)

Anw. bis Pkt. 9)

Entschuldigt abwesend:

"JUNGES NEUSTIFT - Peter Schönherr"

Herr GR Robert Fankhauser

"Gemeinschaftsliste Neustift"

Herr GR Josef Pfurtscheller

"Zukunft Neustift"

Herr GR Dr. Friedrich Siller

TAGESORDNUNG:

1. Genehmigung des GR-Protokolls vom 30.08.2016
- 1.1. Bericht über den Stand der Umsetzung des Protokolls vom 30.08.2016
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Bernhard Stern, Zwölferweg 5, 6167 Neustift –
Antrag auf Flächenwidmungsplanänderung im Bereich des Gst 1335/2 (ca. 60 m²)
in Milders von derzeit Freiland in Wohngebiet
4. Steirer Andreas, Krößbach 45, 6167 Neustift
a) Antrag auf Umwidmung im Bereich 1876/1 bzw. 1876/2 von Freiland bzw. Sonderfläche sonst. land- und forstw. Gebäude gem. § 47 in Sonderfläche Hofstelle gem. § 44 TROG
b) Erlassung eines Bebauungsplanes
5. DAV Sektion Regensburg, Luitpoldstraße 20, 93047 Regensburg
a) Antrag auf Flächenwidmungsplanänderung im Bereich des Grundstückes 2482/2 in Sonderfläche Schutzhütte gem. § 43 TROG für den geplanten Zu- und Umbau der Neuen Regensburger Hütte sowie
b) Erlassung eines Bebauungsplanes für diesen Bereich
6. Richard Siller, Gasteig 30, Neustift im Stubaital - Antrag auf
a) Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes
b) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste 3712 u. .867 (jeweils ca. 534 m²)
c) Erlassung eines Bebauungsplanes
7. Gemeindegutsagrargemeinschaft Neustift
- 7.1. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst 1176/1 (ca. 2 m²) von derzeit Freiland in Landwirtschaftliches Mischgebiet
- 7.2. Antrag der Sektion Regensburg des DAV e.V. um Grundtausch einer Teilfläche der Gp. 2526/1, EZ 263 im Ausmaß von 6 m²
- 7.3. Antrag von Gotthard und Edeltraud Mair, Obergasse 32, um Grundkauf aus Gp. 1141, EZ 261, im Ausmaß von 97 m²

- 7.4. Antrag Mag. Christoph Gleirscher und Hotel Forster GmbH auf Erwerb von 241 m²- Genehmigung des vorliegenden Kaufvertrags aufbauend auf den GR-Beschluss vom 12.10.2015
8. Schulcampus Neustift
 - 8.1. Stellplätze beim Bauvorhaben Neustift Kampl - Gestattung auf fremden Grund durch die Gemeinde
 - 8.2. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Bodenaushub und Spezialtiefbauarbeiten - nach rechtskräftiger Bescheiderstellung durch die Baubehörde
 - 8.3. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Abbrucharbeiten für die Gebäudeteile bei der Bushaltestelle Kampl - Areal Schule NEU
 - 8.4. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Herstellung einer provisorischen Baustellenzufahrt Habichtsgasse Einmündung Landesstraße
 - 8.5. Zustimmung zur unterirdischen Inanspruchnahme Habichtsgasse (Öffentliches Gut, Wege und Plätze) für das Setzen von Erdankern im Zuge der Baugrubensicherung
9. Ausbau der passiven Infrastruktur (Glasfaser - Breitbandausbau) im Stubaital durch den Planungsverband bzw. in der Gemeinde Neustift i.St.
 - 9.1. Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Dienstbarkeitsvertrages mit dem Planungsverband Stubaital - Recht der unterirdischen Errichtung, (Mit-)Verlegung, Wartung, (Mit-)Benutzung, Erhaltung von Strom-, Glasfaserkabel, Druckrohrleitungen etc. in Gst. 336/2, 729/18, 729/19, 789/3, 1597, 344/5, allesamt KG 81123 (Gemeinde Neustift)
 - 9.2. Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Dienstbarkeitsvertrages mit dem Planungsverband Stubaital - Recht der unterirdischen Errichtung, (Mit-)Verlegung, Wartung, (Mit-)Benutzung, Erhaltung von Strom-, Glasfaserkabel, Druckrohrleitungen etc. in Gst. 3513/4, 3513/7, 3516/1, 3516/2, 3526, 3553, 3554, 3563/1, 3563/2, 3579, 3698, 3759, 3762, 819/8, 819/9, allesamt KG 81123 (Öffentliches Gut, Wege und Plätze)
 - 9.3. Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Dienstbarkeitsvertrages mit dem Planungsverband Stubaital - Recht der unterirdischen Errichtung, (Mit-)Verlegung, Wartung, (Mit-)Benutzung, Erhaltung von Strom-, Glasfaserkabel, Druckrohrleitungen etc. in Gst. 1842/1, 1761, 3623/10, 2009/1, 2009/40, allesamt KG 81123 (Gemeindegutsagrargemeinschaft Neustift)
 - 9.4. Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Dienstbarkeitsvertrages mit der Gemeinde Neustift - Recht der unterirdischen Errichtung, (Mit-)Verlegung, Wartung, (Mit-)Benutzung, Erhaltung von Strom-, Glasfaserkabel, Druckrohrleitungen etc. in Gst. 2098/1, 2098/2, allesamt KG 81123 (Gemeindegutsagrargemeinschaft Neustift)
 - 9.5. Zustimmung der Gemeindegutsagrargemeinschaft Neustift zur Ausübung des Leitungsrechtes gemäß §§ 5,6 TKG 2003 auf Gst. 2179/1, 2291/1, 2292, 2361/1, 2367, 2373/1, 2374, 2375, 2377, 2378, 2393, 2398/2, 2401/1, 2526/3, 3747/1, 3747/2, allesamt KG 81123
10. Erweiterung des Kanal Ausserrain, Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Bauarbeiten

11. Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf eines Feuerwehr-Rüstfahrzeugs
12. Personalangelegenheiten
 - 12.1. Kinderkrippe/-garten - Erhöhung des Beschäftigungsausmaß von Fr. Jessica Menz von 92,15 % auf 95,71 % DV ab 01.11.2016
 - 12.2. Kinderkrippe/-garten - Erhöhung des Beschäftigungsausmaß von Fr. Mag. Roswitha Silber von 75% auf 75,73 % Dienstverhältnis ab 01.11.2016
 - 12.3. Kinderkrippe/-garten - Anstellung einer Stützkraft für das Flüchtlingskind Abdelhakim Al Abaidat auf die Dauer des von der Behörde genehmigten Betreuungsbedarfs
 - 12.4. Kinderkrippe/-garten: Änderung der Anstellung von Fr. Simone Ferdik als Stützkraft bisher von Selinia Hurajova, neu als Stützkraft in der Kinderkrippe für die Dauer des von der Behörde genehmigten Betreuungsbedarfs
 - 12.5. Hort - Erhöhung des Beschäftigungsausmaß von Fr. Angelika Stern-Schiestl (Assistentin) von 15 auf 18 Wochenstunden (= 45 % DV) ab Beginn des Schuljahres 2016/2017
 - 12.6. Gemeindeverwaltung - Erhöhung des Beschäftigungsausmaß von Fr. Manuela Wurzer von derzeit 5 auf 14 Wochenstunden (= 35 % DV) ab 01.11.2016
 - 12.7. VS Neder - Erhöhung des Beschäftigungsausmaß von Fr. Brunhilde Kuprian (Aufräumerin) von 27,50 auf 35 Wochenstunden (= 87,50 %) ab Beginn des Schuljahres 2016/2017
 - 12.8. VS Neder, Dorf und Krößbach - Erhöhung des Beschäftigungsausmaß von Fr. Amanda Thackeray von 25 % auf 42,85 % Dienstverhältnis
 - 12.9. Waldaufseher - Ausschreibung einer Stelle für einen 2. Waldaufseher mit 20 Wochenstunden (= 50 % DV)
13. Anträge, Anfragen und Allfälliges

BESCHLÜSSE:

Bürgermeister Mag. Peter Schönherr begrüßt die anwesenden MandatarInnen und ZuhörerInnen und eröffnet die Sitzung. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Zu Punkt 1) der TO:

Das Protokoll der Sitzung vom 30.08.2016 wird von den daran teilgenommenen MandatarInnen einstimmig genehmigt.

Zu Punkt 1.1) der TO:

Amtsleiterin Jasmin Schwarz berichtet von der Umsetzung und dem Stand der Beschlüsse der letzten Gemeinderatssitzung und weist daraufhin, dass betreffend Grillen/Müllproblem in Klaus Äuele noch ein Termin seitens des Umweltreferats der BH Innsbruck ausständig sei.

Zu Punkt 2) der TO:

Die Punkte 6a), 8.3) und 8.4) werden von der Tagesordnung genommen.

Punkt 6b) wird insofern geändert, als lediglich noch über den Erlass des geänderten Flächenwidmungsplanes zu beschließen ist; die Auflegung des Entwurfs wurde bereits in der Sitzung vom 27.06.2016 beschlossen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Punkt 12) Personalangelegenheiten unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Aufnahme folgender Punkte in die Tagesordnung:

- Antrag der Hotel Annelies Betriebs. GmbH, vertr. durch Fr. Bettina Siller auf Bewilligung zur Benützung von Gemeindegrund (Gst. 265) und Öffentliches Gut – Wege und Plätze (Gst. 3520/2) zur Verlegung von 2 Stk. Vorzählerkabel - Abschluss eines Dienstbarkeitsbestellungsvertrages
- Abschluss eines Vertrages über die Nutzung der TIWAG-Leerrohre im Rahmen des Breitbandausbaus mit dem Land Tirol
- Verpflichtung der Gemeinde Neustift zur Übernahme eines 33%-igen Interessentenbeitrages iHv € 49.500,- betreffend Sofortmaßnahme Grobentalbach
- Verpflichtung der Gemeinde Neustift zur Übernahme eines 20%-igen Interessentenbeitrages iHv 90.000,- betreffend Sofortmaßnahme Nockergraben

Bgm. Mag. Peter Schönherr berichtet von der am 18.10., nach den Gemeinderatswahlen ersten stattgefundenen Sitzung der **Projektsteuerungsgruppe Schule**, in der die anwesenden Gemeinderatsmitglieder, gemeinsam mit dem 2. Bauherrn, Hannes Steindl, den Architekten, Vertretern der örtlichen sowie ökologischen Bauaufsicht, des Hochbaus sowie der Schuldirektoren intensiv gearbeitet haben.

Für die für 22.10. geplante Inbetriebnahme der beeindruckenden **3 S-Eisgratbahn** fand das das Verfahren abschließende Betriebsbewilligungsverfahren statt.

Zu Punkt 3) der TO:

Herr **Bernhard Stern, Zwölferweg 5, 6167 Neustift**, möchte seinem Onkel Anton Stern eine Teilfläche von ca. 60 m² aus seinem Grundstück 1335/2 in Milders-Zwölferweg als Ergänzungsfläche für das bereits mit einem Wohnhaus bebaute Grundstück 1335/3 überlassen. Die Vergrößerung des Bauplatzes soll die Errichtung eines neuen Carports ermöglichen. Nachdem die Teilfläche derzeit im Flächenwidmungsplan als Freiland ausgewiesen ist, wird um entsprechende Umwidmung ersucht.

Es liegt dazu ein positive ortsplanerische Stellungnahme der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck vom 24.08.2016 vor

Der Raumordnungsausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit befasst und empfiehlt die Beschlussfassung im Gemeinderat.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital einstimmig (schriftliche Abstimmung) gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBI. Nr. 101/2016, den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf vom 24.08.2016, Planungsnr: 334-2016-00012, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital im Bereich des Grundstückes 1335/2, KG Neustift im Stubaital (Teilfläche) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vor:

Im Bereich des Grundstückes Gp 1335/2 KG 81123 Neustift (rund 60 m²) von Freiland gem. § 41 TROG in künftig Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 mit gleichem Stimmenverhältnis der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 4) der TO:

Herr Siegfried Steirer, **Krößbach 45**, hat vor ca. 15 Jahren in Krößbach im Bereich seines Grundstückes 1876/2 nordwestlich der Ruetz ein neues Wirtschaftsgebäude errichtet. Nun beabsichtigt dessen Sohn **Andreas Steirer** (zwischenzeitlich Grundeigentümer), dort auch einen neuen Hofstellenwohnteil zu errichten und ersucht die Gemeinde Neustift die dafür notwendige Änderung des Flächenwidmungsplanes zu erlassen.

Dazu liegen folgende gutachtliche Stellungnahmen vor:

- Stellungnahme der Abteilung Agrarwirtschaft des Amtes der Tiroler Landesregierung, Heilig-Geist-Straße 7-9, 6020 Innsbruck, Zl.: AGW-TROG/1620-2015 vom 08.03.2016
- Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung, GBl. Mittleres Inntal, Josef Wilberger Straße 41, 6020 Innsbruck, Zl.: 3131/0006-2016 vom 11.01.2016 mit Ergänzung vom 06.07.2016
- Stellungnahme des Baubezirksamtes Innsbruck, Wasserwirtschaft, Valiergasse 1, 6020 Innsbruck, Zl.: BBAIBK-g334/36-2014 vom 20.10.2014
- Stellungnahme des Baubezirksamtes Innsbruck, Wasserwirtschaft, Valiergasse 1, 6020 Innsbruck, Zl.: w332/334/17 vom 23.09.2010
- Ortsplanerisches Gutachten der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck vom 09.08.2016

Raumplaner DI Friedrich Rauch erläutert, dass aufgrund der Vorgaben der Vertreter der Wasserbauverwaltung und der Wildbach- und Lawinenverbauung nun ein einvernehmlicher Standort für das geplante Wohngebäude gefunden wurde und dieser durch die Erlassung eines entsprechenden Bebauungsplanes abzusichern sei.

Der Raumordnungsausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über die Auflegung des vom Raumplaner vorgeschlagenen Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie gleichzeitig auch die Beschlussfassung über die Auflegung eines Bebauungsplanentwurfes.

Nachdem der notwendige Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufwändig ist und sowohl die Ruetz als auch die Landesstraße gequert werden muss, hat der Antragsteller vor der Zweitbeschlussfassung (Erlassung der Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. des Bebauungsplanes) von einem entsprechenden Fachmann ein mit den zuständigen Beteiligten abgeklärtes wasserrechtliches Projekt ausarbeiten zu lassen.

a)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital einstimmig (schriftliche Abstimmung) gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBL. Nr. 101/2016, den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf vom 09.08.2016, Planungsnummer: 334-2015-00018, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital im Bereich der Grundstücke 1876/2 (zur Gänze) und 1876/1 (Teilfläche), beide KG Neustift im Stubaital (Teilflächen) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vor:

Grundstück 1876/1, KG 81123 Neustift (70334) (rund 332 m²) von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]
sowie Grundstück 1876/2, KG 81123 Neustift (70334) (rund 1005 m²)
von Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Stallgebäude in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

b)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBL. Nr. 101/2016, einstimmig (schriftliche Abstimmung) den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines **Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke 1876/2 (zur Gänze) und 1876/1 (Teilfläche), beide KG Neustift im Stubaital**, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, **Zl.: B5.2 Krößbach vom 21.09.2016** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Personen, die in der Gemeinde Neustift einen ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Neustift eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Zu Punkt 5) der TO:

Die **Sektion Regensburg des Deutschen Alpenvereins, Luitpoldstraße 20 D-92047 Regensburg** beabsichtigt, im Bereich der Neuen Regensburger Hütte, Grundstück 2482/2, KG 81123 Neustift im Stubaital, verschiedene Zu- und Umbaumaßnahmen durchzuführen.

Neben einem neuen Zimmertrakt mit Mehrzweckraum und Personalunterkünften soll ein Winterraum und eine neue Materialseilbahnbergstation errichtet, eine Pächterwohnung geschaffen und die gesamte Schutzhütte auf die aktuellen Brandschutzanforderungen angepasst, sowie die gesamte Infrastruktur erneuert werden. Ein entsprechendes Projekt liegt vor.

Nachdem das Areal der Neuen Regensburger Hütte derzeit im Flächenwidmungsplan als Freiland ausgewiesen ist und die Vergrößerung der Baumasse mehr als 25 % gegenüber dem ursprünglichen Bestand beträgt, wird um entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes in Sonderfläche Schutzhütte gem. § 43 TROG ersucht.

Dazu liegen folgende gutachtliche Stellungnahmen vor:

- Naturschutzrechtliche Bewilligung der BH Innsbruck, Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck vom 01.09.2014, Zl.: IL-NSCH/B-3/13-2014 mit Erkenntnis des LVWG Tirol Zl.: LVwG-2014/26/2941-25 vom 02.11.2015
- Stellungnahme des Amtssachverständigen für Geologie, Hydrogeologie und technische Geologie sowie für den Schutz vor Erosion und vor alpinen gezogenen Naturgefahren des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 23.09.2016 Zl.: Via-LG-149/84
- Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung, GBl. Mittleres Inntal, Josef-Wilberger-Straße 41, 6020 Innsbruck, vom 14.09.2016, Zl.: 3131/0890-2016
- Kulturbautechnische Stellungnahme des Baubezirksamtes Innsbruck, Wasserwirtschaft, Valiergasse 1, 6020 Innsbruck vom 23.09.2016., Zl.: BBAIBK-g334/254-2016
- Stellungnahme des Umweltreferates der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck, vom 11.10.2016.
- Ortsplanerische Stellungnahme der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck vom 25.08.2016 - *darin wird festgehalten, dass zur Gewährleistung der Situierung der zusätzlichen Gebäude und Gebäudeteile entsprechend der naturschutzrechtlichen Bewilligung bei gleichzeitig kleinflächiger Festlegung der Umwidmungsfläche insbesondere zum Hohen Moos hin, die Erstellung und Erlassung eines Bebauungsplanes mit der Festlegung von Baugrenzlinien erforderlich ist .*

Der Raumordnungsausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit befasst und empfiehlt die entsprechenden Beschlussfassungen im Gemeinderat.

Raumplaner DI Friedrich Rauch weist darauf hin, dass sich gegenüber der vorliegenden naturschutzrechtlichen Bewilligung verschiedene Veränderungen hinsichtlich der Außenmaße im Bereich der Terrasse, Küche und des Seilbahngebäudes/Winterraum ergeben haben – u.a. auch durch das Ergebnis der bereits durchgeführten gewerberechtlichen Verhandlung bedingt. Nach Auskunft der Widmungswerber muss für diese Maßnahmen noch eine ergänzende naturschutzrechtliche Bewilligung bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck erwirkt werden.

a)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital einstimmig (schriftliche Abstimmung) gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBI. Nr. 101/2016, den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf vom 31.08.2016, Planungsnummer: 334-2016-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital im Bereich der Grundstücke 3637, 2482/1 und 2482/2 (jeweils Teilflächen), alle KG Neustift im Stubaital durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vor:

Grundstück 2482/1 KG 81123 Neustift (70334) (rund 237 m²) von Freiland - fließendes Gewässer § 41 in Freiland § 41

sowie

2482/1 KG 81123 Neustift (70334) (rund 192 m²) von Freiland § 41 in Freiland § 41

weitere

Grundstück 2482/2 KG 81123 Neustift (70334) (rund 426 m²) von Freiland - fließendes Gewässer § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Schutzhütte mit Nebenanlagen

sowie

2482/2 KG 81123 Neustift (70334) (rund 349 m²) von Freiland - fließendes Gewässer § 41 in Freiland § 41

sowie

2482/2 KG 81123 Neustift (70334) (rund 2065 m²) von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Schutzhütte mit Nebenanlagen

sowie

2482/2 KG 81123 Neustift (70334) (rund 1138 m²) von Freiland § 41 in Freiland § 41

weitere

Grundstück 3637 KG 81123 Neustift (70334) (rund 1375 m²) von Freiland § 41 in Freiland - fließendes Gewässer § 41

Personen, die in der Gemeinde Neustift einen ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Neustift eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 mit gleichem Stimmenverhältnis der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

b)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101/2016, einstimmig (schriftliche Abstimmung) den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines **Bebauungsplanes für den Bereich des neugebildeten Grundstückes 1876/3, KG Neustift im Stubaital**, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, **Zl.: B8.7 Neue Regensburger Hütte vom 13.10.2016** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Personen, die in der Gemeinde Neustift einen ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Neustift eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 einstimmig der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 6) der TO:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital hat in seiner Sitzung vom 27.06.2016 die Auflegung eines Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 3712 und .867 (Richard SILLER, Gasteig 20) entsprechend dem von der PLAN-ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Projektes Nr. 334-2016-0005 vom 22.03.2016 - im Bereich des Gst. .867 (ca. 534 m²) von landwirtschaftliches Mischgebiet in Freiland und im Bereich des Gst 3712 (ca. 534 m²) von Freiland in landwirtschaftliches Mischgebiet - beschlossen.

Innerhalb offener Frist ist dazu keine Stellungnahme eingelangt.

Gleichzeitig hat der Gemeinderat für den Bereich des neugebildeten Grundstückes 3712/2 die Auflegung eines von der PLAN-ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurfes eines Bebauungsplanes Zl.: B6.7 Gasteig vom 27.06.2016 beschlossen.

Innerhalb offener Frist hat Herr Emanuel Siller, Gasteig 30, 6167 Neustift, vertreten durch Herrn Dr. Friedrich Siller, dazu eine Stellungnahme eingebracht und um Abänderung des Bebauungsplanentwurfes in der Weise ersucht, dass das nunmehr vorliegende Bauprojekt verwirklicht werden kann.

Der Raumordnungsausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit befasst und empfiehlt die Abänderung des Bebauungsplanentwurfes entsprechend dem vorliegenden Projekt, jedoch ist die Ausführung ortsüblicher Holzbalkone und Fassadenstrukturen textlich im Bebauungsplanentwurf zum Ausdruck zu bringen und das Projekt entsprechend zu überarbeiten.

Bereits zu Beginn der Sitzung wurde Pkt. a) von der Tagesordnung genommen, als bereits in der Sitzung vom 27.06.2016 als Doppelbeschluss gefasst.

b)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital gemäß §§ 71 Abs. 1 und 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBL. Nr. 101/2016, entsprechend dem von der PLAN-ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf vom 22.03.2015, ProjektNr 334-2016-00005 folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes:

Im Bereich des Grundstückes .867 KG 81123 Neustift (70334) (rund 534 m²) von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5 in Freiland § 41 sowie im Bereich des Grundstückes 3712 KG 81123 Neustift (70334) (rund 534 m²) von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5

c)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme Folge zu geben:

Das ursprüngliche Projekt wurde in Absprache mit dem örtlichen Raumplaner überarbeitet und hinsichtlich Dachneigung, Erscheinungsbild und Fassaden-/Balkonausführung entsprechend auf das Ortsbild nunmehr Rücksicht genommen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital einstimmig (schriftliche Abstimmung) gemäß § 66 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBL. Nr. 101/2016, den von der **PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten und geänderten Entwurf Zl.: B6.7 Gasteig vom 21.09.2016 eines Bebauungsplanes im Bereich des neugebildeten Grundstückes 3712/2, KG Neustift im Stubaital (zur Gänze)** laut planlicher und schriftlicher Darstellung des PLAN ALP Ziviltechniker GmbH durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital auf Antrag des Bürgermeisters mit gleichem Stimmenverhältnis gemäß § 66 Abs. 4 TROG 2016 den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten und geänderten Bebauungsplan im Bereich der neugebildeten Grundparzelle 3712/2, KG Neustift im Stubaital laut planlicher und schriftlicher Darstellung der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 7) der TO: Gemeindegutsagrargemeinschaft

Zu Punkt 7.1) der TO:

Herr/Frau Martin und Olga Baksa, Stackler 21, 6167 Neustift im Stubaital, möchten von der Gemeindegutsagrargemeinschaft Neustift aus dem Grundstück 1176/1, KG Neustift eine Teilfläche von ca. 2 m² erwerben und mit ihrem bereits mit einem Wohnhaus bebauten Grundstück 1176/8 vereinigen, um den über die Grundstücksgrenze ragenden Abstellraum nachträglich baurechtlich sanieren zu können. Die Substanzverwalter der Gemeindegutsagrargemeinschaft Neustift stehen diesem Antrag positiv gegenüber. Eine entsprechende mehrheitliche Zustimmung des Gemeinderates vom 27.06.2016 liegt dazu bereits vor.

Nachdem diese Teilfläche im geltenden Flächenwidmungsplan derzeit noch als Freiland ausgewiesen ist, ersucht der Substanzverwalter der Gemeindegutsagrargemeinschaft Neustift den Gemeinderat der Gemeinde Neustift durch eine entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes in „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ die gewünschte Arrondierung der Grundstücksgrenzen zu ermöglichen.

Es liegen dazu folgende positive gutachtliche Stellungnahmen vor:

- Wildbach- und Lawinenverbauung, GBl. Mittleres Inntal vom 19.09.2016, Zl.: 3131/0953-2016
- Ortsplanerisches Gutachten der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, vom 24.08.2016

Der Raumordnungsausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit befasst und empfiehlt die Beschlussfassung im Gemeinderat.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital mit 16 JA- Stimmen und 1 NEIN-Stimme (schriftliche Abstimmung) gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBL. Nr. 101/2016, den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf vom 25.08.2016, Planungsnummer: 334-2016-00013, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital im Bereich des Grundstückes 1176/1, KG Neustift im Stubaital (Teilfläche) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vor:

Im Bereich des Grundstückes Gp 1176/1 KG 81123 Neustift (rund 2 m²) von Freiland gem. § 41 TROG in künftig Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2016 mit gleichem Stimmenverhältnis der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 7.2) der TO:

Aufgrund des geplanten Umbaus der Materialseilbahn für eine „Nutzung für Werksverkehr“ zur Neuen Regensburger Hütte muss das Betriebsgebäude der Talstation als vergrößerter Neubau errichtet werden. Da die Trassenachse nicht geändert werden kann, verbreitert sich das Gebäude über die bestehende Grundstücksgrenze hinaus. Um das Gebäude in einer wirtschaftlichen, in diesem Fall rechteckigen Form erstellen zu können, hat die **Sektion Regensburg des Deutschen Alpenvereins** um Grundtausch einer Teilfläche der Gp. 2526/1, EZ 263 (Gemeindegutsagrargemeinschaft) im Ausmaß von 6 m² angesucht.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Gemeindegutsagrargemeinschaft möge einem Grundtausch im Ausmaß von 6 m² (Teilfläche 2) aus Gst. 2526/1 (Gemeindegutsagrargemeinschaft) mit der Teilfläche 1 aus Gst. 2180/3 (Sektion Regensburg des DAV) im Ausmaß von 6 m² auf Grundlage des Teilungsplanes 11934/16 der GEO-GEM ZT OG, Sebastian-Kneipp-Weg 17, 6020 Innsbruck zustimmen. Sämtliche hierfür anfallenden Kosten und Gebühren werden zur Gänze von der Sektion Regensburg getragen.

Zu Punkt 7.3) der TO:

Einstimmig beschließt der Gemeinderat, dass die Gemeindegutsagrargemeinschaft Neustift ihre Zustimmung zum vorliegenden Kaufvertrag mit Edeltraud und Gotthard Mair betreffend des Verkaufs einer Teilfläche im Ausmaß von 97 m² entsprechend der von OPH Ziviltechniker GesmH, 6073 Sistrans ausgearbeiteten Vermessungsurkunde GZl. 25810/16-B aus Gp. 1141/1, EZ 261, KG 81123 Neustift (Gemeindegutsagrargemeinschaft) zum Preis von € 40,- pro m² erteilen möge.

Zu Punkt 7.4) der TO:

Mit 16 Ja- und 1 Nein-Stimmen (GR Martin Pfurtscheller) beschließt der Gemeinderat, dass die Gemeindegutsagrargemeinschaft Neustift ihre Zustimmung zum vorliegenden Kaufvertrag, aufbauend auf den Gemeinderatsbeschluss vom 12.10.2015 betreffend des Verkaufs von Teilflächen entsprechend des von DI Friedrich Rauch ausgearbeiteten Teilungsvorschlages aus Gp. 673/1 KG 81123 Neustift (Gemeindegutsagrargemeinschaft) an die Hotel Forster GmbH, Pinnisweg 2, 6167 Neustift, und Herrn Christoph Gleirscher, Bichlweg 9a, 6167 Neustift, zum Preis von € 200,- pro m² erteilen möge.

Zu Punkt 8) der TO: Schulcampus NeustiftZu Punkt 8.1) der TO:

Im Rahmen der Errichtung der baulichen Anlage Schulcampus mit ihren Nebenanlagen ist es zur Erteilung der Baubewilligung nach § 8 TBO erforderlich, die Stellplätze für den beabsichtigten Verwendungszweck nachzuweisen und wurden diese im Zuge des Bauverfahrens seitens der nach § 53 zuständigen Baubehörde auch als erforderlich angesehen.

DI Friedrich Rauch erläutert anhand von Plänen, den gemeinsam mit den Bauwerbern und Schuldirektoren aufgrund einer Erhebung bei den LehrerInnen im Rahmen der Projektgruppensitzungen erarbeitete Stellplatzbedarf von gesamt 84 Stellplätzen aufgrund der zu erwartenden Kfz-Abstellmöglichkeiten für Lehrpersonen, Trainer, Wirtschaftspersonal, SchülerInnen der Ski-NMS, mobilitätsbeeinträchtigte Personen und Eltern an Sprechtagen.

Während 51 Stellplätze zur Gänze auf dem Schul- und Internatsareal (zum Teil auch auf dem eigentlichen Bauplatz, Gst. 753 KG Neustift) untergebracht sind, bedarf es im Sinne der Ver-

kehrsberuhigung im Schulareal sowie für den seltenen Bedarf der Elternsprechtage (rund 2-mal jährlich), 33 Stellplätze außerhalb des Schul- bzw. Internatsareals. 5 Stellplätze davon sollen am Areal Heimatmuseum und 28 Stellplätze am Parkplatz Kampler See untergebracht werden.

Soweit sich diese aus den beiliegenden Plänen ergebenden erforderlichen Stellflächen in dem Eigentum der Gemeinde (Heimatmuseum, Schulareal) bzw. der Gemeinde Neustift ImmobiliengmbH (Kampler See) befinden, hat der Gemeinderat diese Stellflächen mit der Zweckwidmung der Nutzung als Stellplätze für die Errichtung und den Betrieb des Schulcampus zur Verfügung stellen.

Auf Vorschlag von GV DI Daniel Illmer werden die Beschlüsse betreffend der Stellplätze separat gefasst:

Einstimmig gibt der Gemeinderat seine Zustimmung betreffend die Zurverfügungstellung der Stellplätze für die Errichtung und den Betrieb des Schulcampus Neustift am Grundstück 758/2 Heimatmuseum (Gemeinde Neustift i.St.) und ermächtigt den Bürgermeister die hiezu erforderlichen Voraussetzungen der zivilrechtlichen Bedingungen zu dieser Nutzung zu schaffen.

Mit 10 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen und 6 Enthaltungen gibt der Gemeinderat seine Zustimmung betreffend die Zurverfügungstellung der für das Baubewilligungsverfahren erforderlichen Stellplätze am Gst. 694 Kampler See (Gemeinde Neustift i.St. Immobiliengesellschaft mbH) und ermächtigt den Bürgermeister die hiezu erforderlichen Voraussetzungen der zivilrechtlichen Bedingungen zu dieser Nutzung zu schaffen.

Namens der Gemeinschaftsliste Neustift bringt GV Karl Pfurtscheller betreffend die Parkplatzbenützung Kampler See für die neue Schule in Kampl folgendes vor: „Durch eine Reduzierung der öffentlichen Parkplätze am Sportplatz zugunsten der neuen Schule wird das Parkplatzproblem nur hierher verlagert und nicht gelöst. Neben der verkleinerten Parkmöglichkeiten für den Sportverein und die Besucher des Landschaftssees ist vor allem auch bei Großveranstaltungen der künftigen Lehrerparkplätze sicher hinderlich, dass Profitrainingsmannschaften folgende neue Probleme vorfinden: Verkleinerte Flächen für Materialwägen, Zelt, ZuschauerInnen, Fanartikelverkaufsstand und Parkplatz für das Organisationsteam; keine gänzliche Absperrung des Platzes für oben angeführten Zweck mehr möglich, außer es werden wiederum neuerliche Ausweichmöglichkeiten geschaffen; Zufahrt zum erweiterten Parkplatz (sowie von der Nationalmannschaft als Zeltaufstellplatz benützt) nicht möglich! Die Gemeinschaftsliste fordert hier ein Konzept für die ordentliche Lösung des Parkraumes in einer unmittelbaren Nähe des neuen Schulareals.“

GV DI (FH) Markus Müller findet es gut, dass bestehende Plätze genutzt werden und keine zusätzlichen Flächen verbaut werden. Mit den fast hauptsächlich im Juli und August und damit in den Sommerferien stattfindenden Sportveranstaltungen sehe er kein Problem.

Bgm. Mag. Peter Schönherr weist nochmals darauf hin, dass in Neustift keine näheren Bestimmungen über die konkret erforderliche Anzahl von Abstellplätzen für Kraftfahrzeuge für Gebäude/Bauvorhaben dieser Art bestehen. Um dem für das Bauverfahren erforderlichen Nachweis der Stellplätze Genüge zu tun, ist daher die Anzahl der Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Anzahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher des Schulcampus festzusetzen. Der für den Schulcampus erforderliche Bedarf wurde seitens DI Friedrich Rauch ausführlich erarbeitet und wurde die Quantifizierung anhand der unterschiedlichen Nutzergruppen großzügig vorgesehen. Die mit dem TVB bestehende Vereinbarung bezüglich der Stellflächen am Kampler See laufe 2017 aus. Auch bei den Parkplätzen des Vinzenzheims bestehe eine Doppelnutzung mit dem Kindergarten. Darüber hinaus werden

Verhandlungen mit SPAR bezüglich den Vertragsdetails einer Nutzung der dortigen Parkplätze für Abendveranstaltungen in der Schule geführt.

GR DI Norbert Gleirscher sieht dies als unpraktikable Notlösung, die das bestehende Stellplatzproblem nur verschiebe. GV DI Daniel Illmer warnt vor Zeiten, wo es Konflikte entstehen werden. GV Hermann Stern macht darauf aufmerksam, dass es auch jetzt Veranstaltungen gebe, wo Zusatzflächen angepachtet werden.

Zu Punkt 8.2) der TO:

DI Gernot Koza erläutert dem Gemeinderat die für die Vergabe einschlägigen Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, das aufgrund des vorliegenden Schwellenwertes eine EU-weite Ausschreibung im Oberschwellenbereich vorsieht. Für die seitens des Landes Tirol erfolgte Ausschreibung langten sechs Angebote für die Spezialtiefbauarbeiten ein, die am 06.10.2016 um 11:00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeinde unter Beisein von Bgm. Mag. Peter Schönherr, Obmann Bauausschuss Josef Pfurtscheller, GR Manfred Schwab sowie DI Christopher Saurwein (Geotechnik Teindl), DI Koza sowie fünf Vertretern der angebotslegenden Firmen geöffnet wurden. In der seitens DI Günter Bösch im Auftrag des Generalplaners fasch&fuchs.ZT-gmbh erfolgten Angebotsprüfung wurde STRABAG AG mit einem Anbotspreis von brutto € 901.422,06 als Bestbieter anhand der vorliegenden Zuschlagskriterien ermittelt und die Vergabe empfohlen.

Einstimmig genehmigt der Gemeinderat, die Bieterverständigung hinsichtlich „Spezialtiefbau“ an den am Vergabeverfahren Beteiligten vorzunehmen und diese zu informieren, dass die Beauftragung des Bestbieters an STRABAG AG, A-6020 Innsbruck, Sterzinger Straße 1 ab 31.10.2016 erfolge.

Zu Punkt 8.5) der TO:

Zur Ausführung des Bauvorhabens „Schulcampus“ wird im Zuge der Baugrubensicherung das Versetzen von ca. 119 Stk. Erdanker, 8 Stk. Mesi Pfähle und rund 17 m Spritzbetonnagelwand in der Habichtsgasse (Gst. 752/3) erforderlich sein.

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig das für die Baugrubensicherung zur Ausführung des Bauvorhabens „Schulcampus“ erforderliche Versetzen von ca. 119 Stk. Erdanker, 8 Stk. Mesi Pfähle und rund 17 m Spritzbetonnagelwand in der Habichtsgasse (Gst. 752/3, KG Neustift - Öffentliches Gut, Wege und Plätze).

Zu Punkt 9) der TO:

Zur weiteren Umsetzung des Breitbandausbaus im gesamten Tal bzw. in der Gemeinde bedarf es des Abschlusses von Dienstbarkeitsvereinbarungen/Geltendmachung der Leitungsrechte ect. mit den betroffenen Grundeigentümern.

Zu Punkt 9.1) der TO:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Einräumung des Rechts an den Planungsverband Stubaital, Römerstraße 1, 6141 Schönberg bzgl. der Errichtung, (Mit)Verlegung, Wartung und (Mit)Benutzung von Kabeln oder Linien zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör und verzeichneten ober- und unterirdischen Anlagen mit den damit verbundenen Verpflichtungen ebenso wie der Leitung, Mitbenutzung und Nutzung gemäß TKG 2003 idgF sowie sämtliche damit verbundenen, erforderlichen Nebenberichtigungen jeweils für sich und Dritte in Gst. 336/2, 729/18, 729/19, 789/3, 1597, 344/5, allesamt KG 81123 (Gemeinde Neustift) und den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag abzuschließen.

Zu Punkt 9.2) der TO:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Einräumung des Rechts an den Planungsverband Stubaital, Römerstraße 1, 6141 Schönberg bzgl. der Errichtung, (Mit)Verlegung, Wartung und (Mit)Benutzung von Kabeln oder Linien zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör und verzeichneten ober- und unterirdischen Anlagen mit den damit verbundenen Verpflichtungen ebenso wie der Leitung, Mitbenutzung und Nutzung gemäß TKG 2003 idgF sowie sämtliche damit verbundenen, erforderlichen Nebenberichtigungen jeweils für sich und Dritte in Gst. 3513/4, 3513/7, 3516/1, 3516/2, 3526, 3553, 3554, 3563/1, 3563/2, 3579, 3698, 3759, 3762, 819/8, 819/9, allesamt KG 81123 (Öffentliches Gut, Wege und Plätze) und den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag abzuschließen.

Zu Punkt 9.3) der TO:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Gemeindegutsagrargemeinschaft möge dem Planungsverband Stubaital, Römerstraße 1, 6141 Schönberg das Recht bzgl. der Errichtung, (Mit)Verlegung, Wartung und (Mit)Benutzung von Kabeln oder Linien zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör und verzeichneten ober- und unterirdischen Anlagen mit den damit verbundenen Verpflichtungen ebenso wie der Leitung, Mitbenutzung und Nutzung gemäß TKG 2003 idgF sowie sämtliche damit verbundenen, erforderlichen Nebenberichtigungen jeweils für sich und Dritte in Gst. 1842/1, 1761, 3623/10, 2009/1, 2009/40, allesamt KG 81123 (Gemeindegutsagrargemeinschaft Neustift) einräumen und den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag abschließen.

Zu Punkt 9.4) der TO:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Gemeindegutsagrargemeinschaft möge der Gemeinde Neustift das Recht an der Errichtung, (Mit)Verlegung, Wartung und (Mit)Benutzung von Kabeln oder Linien zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör und verzeichneten ober- und unterirdischen Anlagen mit den damit verbundenen Verpflichtungen ebenso wie der Leitung, Mitbenutzung und Nutzung gemäß TKG 2003 idgF sowie sämtliche damit verbundenen, erforderlichen Nebenberichtigungen jeweils für sich und Dritte in Gst. 2098/1, 2098/2, allesamt KG 81123 (Gemeindegutsagrargemeinschaft Neustift) einräumen und den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag abschließen.

Zu Punkt 9.5) der TO:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Gemeindegutsagrargemeinschaft möge der Gemeinde Neustift die Zustimmung zur Ausübung des Leitungsrechtes gemäß §§ 5,6 TKG 2003 auf Gst. 2179/1, 2291/1, 2292, 2361/1, 2367, 2373/1, 2374, 2375, 2377, 2378, 2393, 2398/2, 2401/1, 2526/3, 3747/1, 3747/2, allesamt KG 81123 (Gemeindegutsagrargemeinschaft) geben und die vorliegende Vereinbarung über das Leitungsrecht abschließen.

Zu Punkt 10) der TO:

Betreffend der Erweiterung ABA Neustift, Ausserrain waren diese Bautätigkeiten ursprünglich als Anhängauftrag der ABA Bichl vorgesehen und erfolgte daher auch zunächst eine unverbindliche Preisanfrage seitens dem Planungsbüro AEP an die Fa. Rieder. Als diese derzeit voll ausgelastet ist und aufgrund des langwierigen Bewilligungsprozesses der Ausführungsbeginn der Bautätigkeiten kurzfristig noch im November erforderlich war, wurde seitens der Gemeinde auch ein Angebot bei der die den dortigen Rohbau errichteten Fa. Pfurtscheller-Gröber Bau eingeholt. Aufgrund der (überprüften) günstigeren Angebotssumme empfiehlt das Planungsbüro AEP die Vergabe an die Fa. Pfurtscheller-Gröber Bau.

Einstimmig beschließt der Gemeinderat die Auftragsvergabe an Fa. Pfurtscheller-Gröber Bau in Höhe des Pauschalangebots von € 23.940,- und genehmigt die Ausschreibung und Bauleitung seitens Fa.- AEP. Die Finanzierung erfolge über den ordentlichen Haushalt über Mehreinnahmen im Bereich Abwasserbeseitigung.

Zu Punkt 11) der TO:

Ausführlich erläutert Feuerwehrkommandant Markus Stern die seit zwei Jahren intensive Befassung des eingerichteten Fahrzeugausschusses zur Zusammenstellung eines optimal auf die Bedürfnisse der Neustifter Feuerwehr abgestimmten Kombifahrzeugs (Rüst- und Löschfahrzeug), dass das 30 Jahre alte Rüstfahrzeug, das nach Erhalt des neuen Fahrzeugs veräußert werde, ablösen solle. Aufgrund einsatztaktischer Gründe und bestehender Erfahrungen mit den Angebot legenden Firmen (Magirus Lohr GmbH, Gimaex GmbH, Rosenbauer Österreich GmbH), würde sich die Feuerwehr für das Fahrzeug „RLF-A 2000“ der Fa. Rosenbauer aussprechen. In intensiven Gesprächen mit dem Landesinspektor wurde eine hohe Förderung in Aussicht gestellt und verzichtete Fa. Rosenbauer auf die noch im Angebot vermerkte Anzahlung von 1/3 des Kaufpreises bei Auftragsvergabe.

Einstimmig genehmigt der Gemeinderat den Ankauf des Rüstlöschfahrzeugs RFLA 2000 – Volvo FMX 330 4000/ 4x4 zu einem Gesamtbruttopreis von € 470.000,- der Fr. Rosenbauer Österreich Gesellschaft m.b.H. Aufgrund der 1-jährigen Lieferzeit werde eine Beschlussfassung hinsichtlich der Finanzierung nach Kenntnis der Förderhöhe im Rahmen des Budgets 2018 erfolgen

Zu Punkt 12) der TO:

Bereits zu Beginn der Sitzung hat der Gemeinderat auf Antrag von Bgm. Mag. Peter Schönherr einstimmig beschlossen, die Öffentlichkeit bei diesem Tagesordnungspunkt auszuschließen. Nachstehend sind nur die endgültigen Beschlüsse protokolliert. Da dieser Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wurde, sind Einzelheiten über die geheime Beratung und Beschlussfassung in einem eigenen Protokoll festgehalten, das für die Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit nicht zur Verfügung steht (§ 36 Abs. 3 TGO 2001).

Zu Punkt 12.1) der TO:

Um der Änderung der Novelle LGBL Nr. 88/2016 zum Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz betreffend der erweiterten Randzeitenregelung Genüge zu tun, beschließt der Gemeinderat einstimmig, das Dienstverhältnis mit **Fr. Jessica Menz** ab 01.11.2016 von bisher 92,15 % auf 95,71 % zu erhöhen.

Zu Punkt 12.2) der TO:

Um der Änderung der Novelle LGBL Nr. 88/2016 zum Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz betreffend der erweiterten Randzeitenregelung Genüge zu tun, beschließt der Gemeinderat einstimmig, das Dienstverhältnis mit **Fr. Mag. Roswitha Silber** ab 01.11.2016 von bisher 75 % auf 75,73 % zu erhöhen.

Zu Punkt 12.3) der TO:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, **Fr. Maria Knoflach** ab 3.11.2016 als Stützkraft im Kindergarten ausdrücklich befristet auf die Dauer des von der Behörde genehmigten Betreuungsbedarfes für das Flüchtlingskind Abdelhakim Al Abaidat anzustellen. Die Regelung des Dienstverhältnisses erfolgt nach den Bestimmungen des G-VBG 2012 als Teilzeitbeschäftigung mit 50 % einer Vollbeschäftigung (20 Wochenstunden).

Zu Punkt 12.4) der TO:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Beschluss vom 30.08.2016 dahingehend abzuändern, **Fr. Simone Ferdik** ab 05.09.2016 als Stützkraft in der Kinderkrippe einzusetzen. Das Dienstverhältnis wird ausdrücklich befristet auf die Dauer des von der Behörde genehmigten Betreuungsbedarfes eingegangen. Das Dienstverhältnis wird als Teilzeitbeschäftigung (50 % einer Vollbeschäftigung) nach dem G-VBG 2012 geregelt.

Zu Punkt 12.5) der TO:

Aufgrund des Anstiegs der bereits ab 11:30 Uhr zu betreuenden SchülerInnenzahl im Hort, beschließt der Gemeinderat einstimmig, das Dienstverhältnis mit **Fr. Angelika Stern-Schiestl** rückwirkend ab 01.09.2016 von bisher 15 auf 18 Wochenstunden (=45 % DV) zu erhöhen.

Zu Punkt 12.6) der TO:

Einstimmig beschließt der Gemeinderat, das Dienstverhältnis (Ersteintritt 15.05.2006) mit **Fr. Manuela Wurzer** in der Gemeindeverwaltung ab 01.11.2016 von bisher 5 auf 14 Wochenstunden (=35 % DV) zu erhöhen.

Zu Punkt 12.7) der TO:

Aufgrund der im vergangenen Schuljahr von Aushilfskräften vorgenommenen Reinigung der Horteäumlichkeiten, beschließt der Gemeinderat einstimmig, das Dienstverhältnis mit **Fr. Brunhilde Kuprian** ab Beginn des Schuljahres 2016/2017 von bisher 27,50 auf 35 Wochenstunden (=87,50 % DV) zu erhöhen.

Zu Punkt 12.8) der TO:

Um die im Kindergarten im Rahmen des Englischunterrichts erworbenen Sprachkenntnisse auch für die VolksschülerInnen zu erhalten und verbessern, beschließt der Gemeinderat einstimmig das Beschäftigungsverhältnis von **Fr. Amanda Thackeray** von bisher 10 auf 17,14 Wochenstunden (=42,85%) ab 01.11.2016 zu erhöhen.

Zu Punkt 12.9) der TO:

Einstimmig beschließt der Gemeinderat die Anstellung **einer/eines Waldaufseherin/Waldaufsehers** im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung (20 Wochenstunden) mit Bewerbungsende 11.11.2016 zur Ausschreibung zu bringen.

Zu Punkt 13) der TO:

TOP NEU): Antrag der Hotel Annelies Betriebs. GmbH, vertr. durch Fr. Bettina Siller auf Bewilligung zur Benützung von Gemeindegrund (Gst. 265) und Öffentliches Gut – Wege und Plätze (Gst. 3520/2) zur Verlegung von 2 Stk. Vorzählerkabel - Abschluss eines Dienstbarkeitsbestellungsvertrages

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Einräumung des Rechts an die Hotel Annelies Betriebs. GmbH bzgl. der Verlegung, Errichtung, Erhaltung und Betrieb von 2 Stk. Vorzählerkabel der Type E-AYY-J zum Transport elektrischer Energie in Grundstück 265, KG Neustift (Gemeinde Neustift) und in Grundstück 3520/2, KG Neustift (Öffentliches Gut, Wege und Plätze) und den vorliegenden Dienstbarkeitsbestellungsvertrag abzuschließen.

TOP NEU): Abschluss eines Vertrages über die Nutzung der TIWAG-Leerrohre im Rahmen des Breitbandausbaus mit dem Land Tirol

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vorliegenden Vertrag der unentgeltlichen Nutzung der TIWAG-Leerrohre im Rahmen des Breitbandausbaus auf die Bestandsdauer der Anlagen durch die Gemeinde (Nutzungsberechtigte) mit dem Land Tirol (Nutzungsgeber) abzuschließen.

TOP NEU): Verpflichtung der Gemeinde Neustift zur Übernahme eines 33%-igen Interessentenbeitrages iHv € 49.500,- betreffend Sofortmaßnahme Grobentalbach

Aufgrund der heurigen Murereignisse wurde zum Zwecke der Sofortmaßnahmen „Grobentalbach“ eine Kostenerhöhung um € 150.000,- unter Beibehaltung des bestehenden Finanzierungsschlüssels erforderlich. Seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung wurde der Gemeinde mitgeteilt, dass sich die Interessentenleistung der Gemeinde daher von ursprünglich € 39.600,- auf € 89.100,- erhöhe.

Einstimmig stimmt der Gemeinderat einer Übernahme des 33%-igen Interessentenbeitrages iHv € 49.500,- betreffend der erhöhten Sofortmaßnahmen „Grobentalbach“ zu.

TOP NEU): Verpflichtung der Gemeinde Neustift zur Übernahme eines 20%-igen Interessentenbeitrages iHv 90.000,- betreffend Sofortmaßnahme Nockergraben

Für die aufgrund des Hochwasserereignisses vom 28.08.2016 erforderlichen Sofortmaßnahmen „Nockergraben“ (ua zur Sanierung der zerstörten und beschädigten Holzsperrern), mit denen nach Auskunft der Wildbach- und Lawinenverbauung noch heuer begonnen werden soll, ist seitens der Gemeinde ein Interessenbeitrag iHv 20% der projektierten Gesamtkosten von € 450.000,- vorgesehen.

Einstimmig stimmt der Gemeinderat einer Übernahme des 20%-igen Interessentenbeitrages iHv € 90.000,- betreffend der Sofortmaßnahmen „Nockergraben“ zu.

Bgm. Mag. Peter Schönherr weist betreffend der Interessentenbeiträge darauf hin, dass diese noch auszufinanzieren sind.

GV Karl Pfurtscheller wünscht ein rascheres Zur- Kenntnis-Bringen der Gemeinderats- und Vorstandsprotokolle.

GR DI Norbert Gleirscher regt an, die Sitzungen der Projektgruppe auf den Abend zu verlegen, um damit auch den berufstätigen Mandataren eine Teilnahme zu ermöglichen. Auch sollten sich der Bildungsausschuss sowie der Gemeinderat mit den in der Gruppe erarbeiteten Themen befassen. DI Gleirscher schlägt vor, dass die Architekten bei „Erreichen von Meilensteinen“ dem Gemeinderat eine Kurzzusammenfassung geben sollten. Die Budgeterstellung sollte gemeinsam mit allen Mitgliedern in ausführlichen Budgetgesprächen erarbeitet werden. Bgm. Mag. Peter Schönherr weist darauf hin, dass die Erstellung des Budgets entsprechend der Tiroler Gemeindeordnung seitens der Bürgermeister und des Finanzverwalters erfolge. Die Ausschüsse ob der hohen Ausgaben im Bereich der Katastrophenschäden zu animieren, Budgetwünsche zu äußern, empfinde Bgm. Mag. Schönherr als nicht sinnvoll.

Auf Anregung von GRin Anita Siller, dass in der Projektsteuerungsgruppe die Vertretung von SchülerInnen und Eltern fehle, informiert Bgm. Mag. Schönherr über den seitens DI Spanberger geführten intensiven Beteiligungsprozess, in dem neben den Lehrpersonen auch die SchülerInnen das nun vorliegende Raumkonzept erarbeitet haben. Die in der Steuerungsgruppe teilnehmenden Direktoren fungieren auch als Elternvertreter. GR Benjamin Steirer erachtet in Anbetracht der Tatsache, dass die Arbeitsgruppe viele Mitglieder habe, die Möglichkeit der Einbringung der Interessen der jeweiligen Gruppen über die Mitglieder. Vizebgm. Andreas Gleirscher schlägt vor, die jeweiligen Interessenvertreter bei Wunsch zu den sie betreffenden Themen einzuladen. EGRin Karin Fröhlich könnte sich vorstellen, im Bildungsausschuss Eltern bzw. SchülerInnen einzuladen, dort die zur Entscheidung stehenden Themen zu präsentieren und die daraus resultierenden Vorschläge in der Steuerungsgruppe vorzubringen.

g.g.g.

(Schriftführer)
 Amtsleiterin Jasmin Schwarz